

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschluss der Gemeindevertretersitzung am 24.11.2015	2
OV Ladenöffnung 2015	3
Impressum	4

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschluss der 11. Gemeindevertretersitzung vom 24.11.2015

Beschluss Nr. GV-082/2015 OV Ladenöffnung 2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2015 (OV Ladenöffnung 2015).

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015 (OV Ladenöffnung 2015)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47] und § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46] wird vom Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Eichwalde.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 29.11.2015 aus Anlass des Adventsmarktes

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sind zu beachten.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015

Eichwalde, 25.11.2015

gez. B. Speer
Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015 (OV Ladenöffnung 2015) wird hiermit verkündet.

Eichwalde, 25.11.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.